



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTONS BERN

**VEREINSMITTEILUNGEN HALALI
HERBST 2018**



Inhaltsverzeichnis

25. August 2018

Titelseite	1
Inhaltsverzeichnis	2
Die Seite des Präsidenten	3
Einladung Hubertusjagd	4
Einladung Fuchs- und Saujagd	5
Pflicht für Alle: Wildbegleitschein mit Merkblatt	6 - 8
Für Nachtjäger - Liste Nachtansitz 18/19	9 - 10
Für Alle - Offizielle Liste Sonnenauf und Sonnenuntergang	11
Für Vieljäger - Donnerstagjagd	12
Für harte Kerle - Jagen mit Bär und Wolf	13 - 14
Für Kirchengänger - Hubertusmesse Zweisimmen	15
Für Alle - Inserat Schiesskino Blattschuss.ch	16



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTONS BERN

Die Seite des Präsidenten

Liebe Vereinsmitglieder

Herbstzeit – Jagdzeit – Zeit für unser Herbsthalbi.
Untenstehend ein paar Gedanken zum Thema „Wildbegleitschein“.

In meiner vierzigjährigen Tätigkeit als Fleischbeschauer habe ich einen fundamentalen Wandel in Sachen Fleischhygiene miterlebt.
Zum Anfang meiner Tätigkeit als Fleischbeschauer wurde ich schief angeschaut, wenn ich ein Organ konfiszierte oder noch schlimmer den ganzen Tierkörper als nicht genusstauglich erklärte. Ganz nach dem Motto: das kann man doch noch essen, daran stirbt doch keiner.
Am Ende meiner Fleischbeschaukarriere ein ganz anderes Bild: alles was nicht einwandfrei ausschaute musste konfisziert werden, ganze Tierkörper wegen kleinster Mängel zum Konfiskat erklärt werden. Ganz nach dem Motto: dass kann ich nicht mehr verkaufen, das will keiner mehr essen.

Mittlerweile hat diese Mentalität, auf Druck der Wildimporteure, auch die Jägerschaft erreicht. Die führt automatisch zu mehr Kontrollen.
Als logische Folge davon das neue Formular Wildbegleitschein, auf dem wir Jäger bestätigen, dass alles lege artis abgelaufen ist.

Liebe Waidmänner: wir geben uns alle Mühe unser Wild waidgerecht zu erlegen, eine korrekte, hygienische rote Arbeit zu leisten und das Wildbret möglichst schnell und hygienisch zu versorgen. Seien wir stolz, dass wir das können und die gelernten Grundsätze einhalten.
Der Wildbegleitschein scheint mir in diesem Zusammenhang eine sehr kleine Mehrarbeit zu sein. Wir stehen zu unserer sauberen Arbeit und bestätigen das auch so, nicht mehr und nicht weniger.

Für die kommende Jagdsaison wünsche ich euch allen viel Anblick, Jägersgfehl und viel spannende Momente auf der Berner Jagd, und nicht zu viel Ärger beim Ausfüllen des Formulars Wildbegleitschein.

Urs Köchli, Präsident VHJV



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTONS BERN

Einladung Hubertusjagd VHJV



Samstag 3. November 2018

Treffunkt	7. ³⁰ Restaurant Bären Bütigen
Jagdleitung	Thomas Burri mit seinem Team
Jagdraum	Wird von der Jagdleitung bekannt gegeben
Teilnehmer	Mitglieder oder angemeldete Neumitglieder VHJV
Aser	Wird vom Verein in der Fasanerie offeriert, Getränke können gekauft werden
Bestimmungen	Gemäss Jagdleitung
Versicherung	Ist Sache der Teilnehmer. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
Allgemeines	Änderungen bleiben vorbehalten Das Reglement über die Verteilung von Rehwild auf Vereinsjagden wird angewendet

Der Vorstand freut sich auf eine rege Beteiligung und wünscht viel Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN DES KANTONS BERN

Einladung Fuchs- und Saujagd VHJV



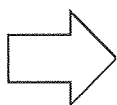
Samstag 26. Januar 2019

Treffunkt	8. ³⁰ Restaurant Bären Büetigen
Jagdleitung	Thomas Burri mit seinem Team
Jagdraum	zur Zeit noch nicht bestimmt
Teilnehmer	Mitglieder oder angemeldete Neumitglieder VHJV
Aser	Wird vom Verein in der Fasanerie offeriert, Getränke können gekauft werden
Bestimmungen	Gemäss Jagdleitung
Versicherung	Ist Sache der Teilnehmer. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
Allgemeines	Änderungen bleiben vorbehalten Jagdbare Wildarten gemäss Jagdvorschriften und Jagdleitung

Der Vorstand freut sich auf eine rege Beteiligung und wünscht viel Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil.

Wildbegleitschein

1. Allgemeine Angaben	
Tierart	
Nummer Wildmarke/Bracelet	
Jägerin/Jäger Vorname, Name, Adresse, Telefon	
Gemeinde, Datum, Zeitpunkt des Erlegens	
2. Erlegeprotokoll	
☐ Vor dem Erlegen wurden keine Abweichungen von der Norm festgestellt.	
☐ Vor dem Erlegen wurden folgende Abweichungen von der Norm festgestellt:	
3. Bescheinigung über die Untersuchung	
☐ Der Jagdtierkörper und die Eingeweide weisen keine Abweichungen von der Norm auf. Das Fleisch ist für die menschliche Gesundheit unbedenklich.	
☐ Der Jagdtierkörper und die Eingeweide weisen Abweichungen von der Norm auf	
⇒ Jagdtierkörper in der Decke mit Haupt und inneren Organen müssen zur amtlichen Fleischuntersuchung	
Ausgestellt am	Unterschrift Jägerin/Jäger



Der Wildbegleitschein ist dem Abnehmer des Jagdwilds oder der amtlichen Fleischkontrolle abzugeben.

MERKBLATT

Lebensmittelrechtliche Vorgaben für Jagdwild

1 Eigengebrauch

Unter Eigengebrauch wird die private häusliche Verwendung von erlegtem Jagdwild verstanden. Eine Abgabe an Dritte wie Nachbarn, Verwandte, Metzgerei, Restaurant etc. gehört nicht dazu.

Auch bei Eigengebrauch gelten die unter der Ziffer 3.3. „Meldepflicht bei Seuchenverdacht“ aufgeführten Vorschriften. Zudem empfiehlt sich die Einhaltung der unter der Ziffer 3.4 aufgeführten Vorgaben betreffend der Trichinenuntersuchung.

Wichtiger Hinweis: Wird erlegtes Jagdwild zur Verarbeitung in einen Schlachtbetrieb/ Metzgerei verbracht, müssen auch bei Eigengebrauch sämtliche Vorschriften gemäss Ziffer 3 eingehalten werden.

2 Abgabe an Private und an den Einzelhandel

Bei erlegtem Jagdwild, das direkt an Konsumentinnen oder Konsumenten bzw. an Einzelhandelsbetriebe wie z.B. Metzgereien oder Restaurants abgegeben/verkauft wird, müssen die allgemeinen Vorschriften gemäss Ziffer 3 eingehalten werden.



3 Allgemeine Vorschriften

3.1 Hygienischer Umgang mit erlegtem Jagdwild

Jagdwild muss möglichst rasch nach dem Erlegen aufgebrochen und der Magen-Darmtrakt herausgelöst werden. Bereits 30 bis 45 Minuten nach dem Verenden beginnt der Darm eines erlegten Tieres für Bakterien durchlässig zu werden.

Bei Federwild können Magen und Därme erst am Ort der weiteren Bearbeitung entfernt werden (möglichst zeitnah).

Jagdwild muss nach dem Erlegen innerhalb einer angemessenen Zeitspanne auf nicht mehr als 7°C abgekühlt werden. Federwild auf nicht mehr als 4°C. Beim Transport an den Ort der weiteren Bearbeitung muss das Übereinanderlegen von Wildtierkörpern vermieden werden (Verunreinigung, Gefahr der stickigen Reifung). Der Transport hat auf direktem Weg zu erfolgen. Soweit es die klimatischen Verhältnisse erlauben, kann auf eine aktive Kühlung während des Transports verzichtet werden.

3.2 Kennzeichnung, Untersuchung und Wildbegleitschein

Erlegtes Jagdwild muss auf die Jägerin oder den Jäger zurückgeführt werden können und muss daher eindeutig gekennzeichnet werden (Rückverfolgbarkeit).

Im Kanton Bern sind bei Reh und Gämse die Wildmarke bzw. das Bracelet zu verwenden. Rothirsche und Steinwild werden bei der Kontrolle durch den Wildhüter mit einer Plombe versehen, welche die gleiche Funktion erfüllt. Bei Wildschwein und Marmeltier wird anstelle einer Wildmarke bzw. Plombe der „Wildbegleitschein“ als Kennzeichnung dem erlegten Stück beigelegt.

Vor der Abgabe an Dritte muss die Jägerin oder der Jäger das erlegte Jagdwild untersuchen und bestätigen, dass der Tierkörper und die Organe keine Merkmale aufweisen, die für die menschliche Gesundheit bedenklich sein können. Die Bestätigung erfolgt auf dem Formular „Wildbegleitschein“ des Veterinärdienstes des Kantons Bern. Das Dokument kann unter www.be.ch/jagdhhygiene ausgedruckt werden.

Bei jeglicher Abweichung von der Norm muss das erlegte Jagdwild in der Decke mit Haupt sowie mit den inneren Organen (ohne Magen und Därme) in einen Wildbearbeitungs- oder Schlachtbetrieb überführt und der/dem für die Fleischkontrolle zuständigen Tierärztin oder Tierarzt vorgestellt werden. Diese/ dieser entscheidet über die Genusstauglichkeit.

3.3 Meldepflicht bei Seuchenverdacht

Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche bei freilebenden Wildtieren und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen vermuten lässt, unverzüglich dem Veterinärdienst des Kantons Bern zu melden.

3.4 Trichinellenuntersuchung

Die Trichinellenuntersuchung ist bei Wildschweinen obligatorisch. Für die Untersuchung müssen Muskelproben von Zwerchfell, Zunge oder Vorderlauf durch die Jägerin oder den Jäger oder den Metzger entnommen und in ein Labor geschickt werden. Für Wildschweine, die als Lebensmittel verwertet werden sollen, muss ein negatives Trichinellen-Untersuchungsergebnis vorliegen. Der Abnehmerin oder dem Abnehmer des erlegten Wildschweins ist eine Kopie des Laborberichts auszuhändigen.

3.5 Ausnahmen für Federwild

Die Vorschriften betreffend Kennzeichnung, Untersuchung durch eine fachkundige Person, Bescheinigung für die Abgabe als Lebensmittel sowie amtliche Fleischuntersuchung gelten für Federwild nicht.

4 Rechtliche Grundlagen

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK, SR 817.190)

Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten vom 23. November 2005 (VHyS, SR 817.190.1)

Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

Kontakt

Veterinärdienst des Kantons Bern
Herrengasse 1
3011 Bern
Tel: 031 633 52 70
Fax: 031 633 52 65
info.ved@vol.be.ch

NACHTANSITZ 2018/19

Vollmond 2018 / 2019

Freitag, 23. November 2018 um 06:39 Uhr / Samstag, 22.. Dezember 2018 um 18:49 Uhr
Montag, 21. Januar 2019 um 06:16 Uhr / Dienstag, 19. Februar 2019 um 16:53 Uhr

Nacht	Wochentag	Datum	Einschränkung
November 2018			
Nachtansitzmeldung bis Freitag, 16. November 2018 um 18:00 Uhr			
6	Freitag / Samstag	16. / 17. November	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
5	Samstag / Sonntag	17. / 18.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
4	Sonntag / Montag	18. / 19.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
3	Montag / Dienstag	19. / 20.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Dienstag / Mittwoch	20. / 21.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Mittwoch / Donnerstag	21. / 22.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
Vollmond	Donnerstag / Freitag	22. / 23.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Freitag / Samstag	23. / 24.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Samstag / Sonntag	24. / 25.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
3	Sonntag / Montag	25. / 26.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
4	Montag / Dienstag	26. / 27.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr

Dezember 2018			
Nachtansitzmeldung bis Sonntag, 16. Dezember 2016 um 18:00 Uhr			
6	Sonntag / Montag	16. / 17. Dezember	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
5	Montag / Dienstag	17. / 18.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Dienstag / Mittwoch	18. / 19.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Mittwoch / Donnerstag	19. / 20.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Donnerstag / Freitag	20. / 21.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Freitag / Samstag	21. / 22.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
Vollmond	Samstag / Sonntag	22. / 23.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
1	Sonntag / Montag	23. / 24.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
2	Montag / Dienstag	24. / 25.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
3	Dienstag / Mittwoch	25. / 26.	kein Nachtsitz
4	Mittwoch / Donnerstag	26. / 27.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr

Januar 2019			
Nachtansitzmeldung bis Montag, 14. Januar 2019 um 18:00 Uhr ohne Dachs			
6	Montag / Dienstag	14. / 15. Januar	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
5	Dienstag / Mittwoch	15. / 16.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Mittwoch / Donnerstag	16. / 17.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Donnerstag / Freitag	17. / 18.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Freitag / Samstag	18. / 19.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Samstag / Sonntag	19. / 20.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
Vollmond	Sonntag / Montag	20. / 21.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
1	Montag / Dienstag	21. / 22.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Dienstag / Mittwoch	22. / 23.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Mittwoch / Donnerstag	23. / 24.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Donnerstag / Freitag	24. / 25.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr

Februar 2019
 Nachtansitzmeldung bis Mittwoch, 13. Februar 2019 um 18:00 Uhr
ohne Dachs, Wildschwein
ab 16. Februar zusätzlich ohne Edel- und Steinmarder

6	Mittwoch / Donnerstag	13. / 14. Februar	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
5	Donnerstag / Freitag	14. / 15.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Freitag / Samstag	15. / 16.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Samstag / Sonntag	16. / 17.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
2	Sonntag / Montag	17. / 18.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
1	Montag / Dienstag	18. / 19.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
Vollmond	Dienstag / Mittwoch	19. / 20.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Mittwoch / Donnerstag	20. / 21.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Donnerstag / Freitag	21. / 22.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Freitag / Samstag	22. / 23.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Samstag / Sonntag	23. / 24.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr

Art. 5 JaDV

Nachtansitz:

- 1 Vom 16. November bis Ende Februar kann im Zeitraum von sechs Nächten vor bis vier Nächten nach dem Vollmond (Vollmondperiode) der Nachtansitz auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder (beide Marderarten ausserhalb des Waldes), Waschbär und Marderhund ausgeübt werden, soweit eine Jagdberechtigung für diese Tierarten besteht.
- 2 Je Vollmondperiode darf der Ansitz an zwei Orten ausgeübt werden, sofern sie vor der erstmöglichen Ansitznacht bis 18:00 Uhr der örtlich zuständigen Wildhüterin oder dem örtlichen Wildhüter gemeldet worden sind.
- 3 Während der Vollmondperiode darf höchstens einer der Ansitzorte gewechselt werden, sofern der Wechsel bis 18:00 Uhr des Vorabends gemeldet worden ist.
- 4 Auf dem Nachtansitz ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr gestattet. Dies gilt auch an den Schontagen im November.

Art. 10 JaV,
Anhang 1

Jagdbare Arten:

<i>Patentart</i>	<i>Tierart</i>	<i>Jagdzeit</i>
Basispatent:	Fuchs	bis 28. Februar
	Waschbär	bis 28. Februar
	Marderhund	bis 28. Februar
	Dachs	bis 31. Dezember
	Edelmarder und Steinmarder (beide Marderarten ausserhalb des Waldes)	bis 15. Februar
Patent D	Wildschwein	bis 31. Januar

Nachtansitzmeldungen via 0800 940 100!

Datum Date	Sonnenaufgang Lever du soleil	Sonnenuntergang Coucher du soleil	Datum Date	Sonnenaufgang Lever du soleil	Sonnenuntergang Coucher du soleil
August / août 2018			17.09.2018	07:11	19:38
02.08.2018	06:11	21:01	18.09.2018	07:12	19:36
03.08.2018	06:12	21:00	19.09.2018	07:13	19:34
04.08.2018	06:14	20:58	20.09.2018	07:14	19:32
06.08.2018	06:16	20:55	21.09.2018	07:16	19:30
07.08.2018	06:17	20:54	22.09.2018	07:17	19:28
08.08.2018	06:19	20:52	24.09.2018	07:20	19:24
09.08.2018	06:20	20:51	25.09.2018	07:21	19:22
10.08.2018	06:21	20:49	26.09.2018	07:22	19:20
11.08.2018	06:22	20:47	27.09.2018	07:24	19:18
13.08.2018	06:25	20:44	28.09.2018	07:25	19:16
14.08.2018	06:26	20:42	29.09.2018	07:26	19:14
15.08.2018	06:28	20:41	Oktober / octobre 2018		
16.08.2018	06:29	20:39	01.10.2018	07:29	19:10
17.08.2018	06:30	20:37	03.10.2018	07:32	19:06
18.08.2018	06:32	20:35	04.10.2018	07:33	19:04
20.08.2018	06:34	20:32	06.10.2018	07:36	19:00
21.08.2018	06:35	20:30	08.10.2018	07:39	18:56
22.08.2018	06:37	20:28	10.10.2018	07:41	18:52
23.08.2018	06:38	20:27	11.10.2018	07:43	18:50
24.08.2018	06:39	20:25	13.10.2018	07:45	18:46
25.08.2018	06:41	20:23	15.10.2018	07:48	18:43
27.08.2018	06:43	20:19	17.10.2018	07:51	18:39
28.08.2018	06:45	20:17	18.10.2018	07:53	18:37
29.08.2018	06:46	20:15	20.10.2018	07:55	18:34
30.08.2018	06:47	20:13	22.10.2018	07:58	18:30
31.08.2018	06:48	20:11	24.10.2018	08:01	18:27
September / septembre 2018			25.10.2018	08:03	18:25
01.09.2018	06:50	20:10	27.10.2018	08:06	18:22
03.09.2018	06:52	20:06	29.10.2018	07:09	17:18
04.09.2018	06:54	20:04	31.10.2018	07:11	17:15
05.09.2018	06:55	20:02	November / novembre 2018		
06.09.2018	06:56	20:00	01.11.2018	07:13	17:14
07.09.2018	06:58	19:58	03.11.2018	07:16	17:11
08.09.2018	06:59	19:56	05.11.2018	07:19	17:08
10.09.2018	07:01	19:52	07.11.2018	07:22	17:05
11.09.2018	07:03	19:50	08.11.2018	07:23	17:04
12.09.2018	07:04	19:48	10.11.2018	07:26	17:01
13.09.2018	07:05	19:46	12.11.2018	07:29	16:59
14.09.2018	07:07	19:44	14.11.2018	07:32	16:56
15.09.2018	07:08	19:42	15.11.2018	07:34	16:55

Art. 14 JaV

¹ Die Schussabgabe ist nur bei genügender Sicht eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

² Ab dem 16. November ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 05:00 Uhr bis 21:00 Uhr gestattet.

^{2a} Vom 2. August bis 31. Oktober ist die Schussabgabe auf der Ansitzjagd auf Wildschweine bei genügender Sicht bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang gestattet.

³ Vorbehalten bleibt der Nachtsitz.

Art. 14 OCh

¹ Il est permis de tirer seulement par visibilité suffisante, d'une heure avant le lever du soleil à une heure après le coucher du soleil.

² A partir du 16 novembre, il est permis de tirer par visibilité suffisante de 5 heures à 21 heures.

^{2a} Du 2 août au 31 octobre, il est permis, au cours de la chasse à l'affût des sangliers, de tirer par visibilité suffisante jusqu'à deux heures après le coucher du soleil.

³ L'affût de nuit est réservé.

**In dieser Liste wurden nur die Jagdtage berücksichtigt.
Seuls les jours de chasses ont été retenus sur cette liste.**



Volkswirtschaftsdirektion

Donnerstagsjagd

Für die kommende Jagdsaison wird erstmals die Möglichkeit der Donnerstagsjagd eingeführt. Gemäss Art. 10 Abs. 3 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) kann die Volkswirtschaftsdirektion jeweils für eine Jagdsaison in Gebieten mit untragbarer Wildschadensituation die Ansitzjagd auf Rehwild an Donnerstagen erlauben.

- Um den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, braucht es nur eine Meldung beim zuständigen Wildhüter bis am Vortag (Mittwoch) mit Angabe des Jagdgebiets.
- Die Jagdgebiete werden vor Beginn der Jagd auf der Homepage des Jagdinspektorates publiziert (Karte zum Herunterladen und Ausdrucken).
- Erlaubt ist die Ansitz- und Pirschjagd ohne Einsatz von Jagdhunden. Das gegenseitige Zudrücken ist verboten.

Ansonsten gelten die allgemeinen Jagdvorschriften.

Jagdgebiete für die Donnerstagsjagd:

Wildraum 1

- [Les Convers - Renan - Sonvilier](#) (PDF, 5 MB, 1 Seite)

Wildraum 4

- [Bergwald](#) (PDF, 4 MB, 1 Seite)
- [Wynau - Höchi](#) (PDF, 768 KB, 1 Seite)
- [Langenthal - Roggwil](#) (PDF, 728 KB, 1 Seite)

Wildraum 5

- [Lüderen - Lushütte - Hornbach](#) (PDF, 5 MB, 1 Seite)

Wildraum 7

- [Bremgartenwald](#) (PDF, 1000 KB, 1 Seite)

Wildraum 10

- [Toppwald](#) (PDF, 5 MB, 1 Seite)
- [Honegg](#) (PDF, 6 MB, 1 Seite)

Kontakt

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Jagdinspektorat (JI)
Schwand 17
3110 Münsingen

Merkblatt - Jagen im Bärengebiet

Bären sind grundsätzlich scheu und meiden den Menschen. Auf einer lautlosen Pirsch oder einem ruhigen Ansitz kann es aber zu überraschenden Begegnung mit Bären kommen. Mit ihrem hervorragenden Geruchssinn finden Bären auch oft angeschossenes Wild und Aufbrüche, welche sie gerne als Nahrungsquelle nutzen. Jäger, die in einem Bärengebiet unterwegs sind sollten einige Dinge beachten.

Was tun, wenn ich Spuren von Bären entdecke

- Alle Sichtbeobachtungen und indirekten Nachweise von Bären (Kot, Spuren, Risse oder Haare) sollen umgehend dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.
- Notieren Sie den genauen Fundort und dokumentieren Sie die Beobachtung (Handy).
- Folgen Sie nie einer Bärenspur.

Was tun, wenn ich auf einen Bären treffe

- Bleiben Sie ruhig stehen und versuchen Sie die Situation zu erfassen.
- Machen Sie mit möglichst natürlichem Reden auf sich aufmerksam.
- Versuchen Sie auf keinen Fall sich dem Bären zu nähern.
- Ziehen Sie sich langsam zurück (niemals rennen!).
- Vermeiden Sie alles, was der Bär als Bedrohung auffassen könnte (rumfuchteln, Steine werfen, schreien etc.).
- Verfolgen Sie niemals einen Bären.



Wie verhalte ich mich bei einer Nachsuche

- Ein angeschossenes Tier stellt für den Bär eine willkommene Nahrungsquelle dar. Je nach Situation verteidigt der Bär „seine“ Beute. Deshalb sind Nachsuchen besonders vorsichtig durchzuführen und nach Einbruch der Dämmerung zu unterlassen.
- Suchen Sie nie ohne Hund nach. Der Hund kann Ihnen einen Bären anzeigen. Halten Sie den Hund jedoch auf kurze Distanz.
- Treffen Sie beim Anschuss oder beim erlegten Tier auf einen Bären, ziehen Sie sich langsam zurück. Der Wildhüter ist über diesen Umstand umgehend zu informieren.

Was gibt es weiteres zu beachten

- Der Aufbruch soll nicht in der Nähe von bewohnten Hütten, Häusern und Wanderwegen deponiert werden.
- Bären sind immer hungrig und verfügen über einen ausgezeichneten Geruchssinn. Keinesfalls darf der Bär gefüttert oder mit Futter angelockt werden. Deponieren Sie keine Essensreste oder Abfälle im Bereich der Jagdhütte.
- Im Bärengebiet sollten Luderplätze nur weit ab von Siedlungen angebracht werden. Auch Bären suchen diese auf.
- Im Einflussbereich von bewohnten Häusern ist auf eine Passjagd zu verzichten. Generell soll bei der Passjagd nur in kleinen Mengen angefüttert werden (keine Fleischabfälle verwenden).

Bärenbeobachtungen und Hinweise melden:

Falls Sie einen Braunbären beobachten oder frische Bärenspuren (Tatzenabdrücke, Kot) entdecken, notieren Sie den genauen Fundort und dokumentieren Sie die Beobachtung (Handy) nach Möglichkeit. Bei Beobachtungen, Meldungen oder Fragen, kontaktieren Sie bitte die Wildhut unter **0800 940 100** oder das Jagdinspektorat des Kantons Bern unter **031 636 14 30**.

Merkblatt – Umgang mit dem Wolf

Wölfe, die in freier Wildbahn aufwachsen und dort leben, sind für uns Menschen nach allen Erkenntnissen nicht grundsätzlich gefährlich. Wölfe meiden im Normalfall den Kontakt zu Menschen. Gefährlich kann es aber werden, wenn sich Wölfe an den Menschen gewöhnen und seine Anwesenheit mit Futter in Verbindung bringen. Gefütterte Wölfe können so lernen, um Futter zu betteln. Darüber hinaus sollte man Wölfe – auch Welpen – nie verfolgen, um sie zu beobachten oder zu fotografieren. Wölfe können aggressiv reagieren, wenn sie krank oder verletzt sind, angefüttert wurden oder wenn man sie in die Enge treibt.

Grundsätzliche Verhaltensregeln

- ✓ Wenn Sie einem Wolf begegnen, bleiben Sie ruhig stehen und versuchen Sie die Situation zu erfassen. Bemerkt der Wolf, dass Sie ihn entdeckt haben, zieht er sich in der Regel zurück oder flieht.
- ✓ Wenn der Wolf nicht umgehend flieht, bewahren Sie Ruhe und machen Sie mit bestimmter Stimme auf sich aufmerksam; ziehen Sie sich langsam zurück.
- ✓ Versuchen Sie auf keinen Fall, sich dem Wolf zu nähern, auch nicht um das Tier zu fotografieren.
- ✓ Verfolgen Sie nie einen Wolf.
- ✓ **Wölfe dürfen unter keinen Umständen gefüttert werden!**
- ✓ Achten Sie darauf, dass Wölfe nicht von offen zugänglicher, potenzieller Nahrung angelockt werden. Essensreste sollen auch in kleinen Mengen nicht im Wald entsorgt werden (z.B. beim Grillieren, Picknick, Campieren).
- ✓ Vermeiden Sie sämtliche für Wölfe zugänglichen Futterquellen wie im Freien aufbewahrte Abfallsäcke, Abfallkübel, Futterangebot für Haustiere, Lebensmittelreste auf zugänglichen Komposthaufen.
- ✓ Wölfe können Hunde als Eindringlinge ins eigene Revier oder als Beutetiere betrachten. Halten Sie Ihren Hund immer unter persönlicher Kontrolle oder leinen Sie ihn an.
- ✓ Wölfe mit auffälligem Verhalten oder geringer Scheu sind umgehend dem Wildhüter unter 0800 940 100 zu melden.
- ✓ Wenn Sie ein gerissenes Wildtier finden, melden Sie dies dem Wildhüter.
- ✓ Melden Sie alle Konflikte oder Schäden.



Kontakt: Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen
Tel +41 31 636 14 30, info.ji@vol.be.ch, www.be.ch/jagd
Tel Wildhut: 0800 940 100

HERZLICH WILLKOMMEN,

alle Jäger, Naturfreunde, Familien und Kinder



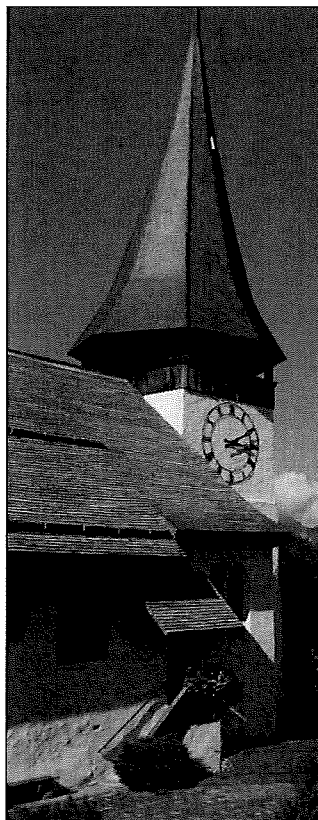
JÄGERCHÖRL NIEDERSIMMENTAL

Die Kirchgemeinde lädt anschliessend herzlich
zum Aperó ein.

Musikalische Begleitung:
Gürbetalser Parforcehornbläser
Jägerchörl Niedersimmental



GÜRBETALER PARFORCEHORNBLÄSER



HUBERTUSMESSE 2018

REFORMIERTE KIRCHE ZWEISIMMEN

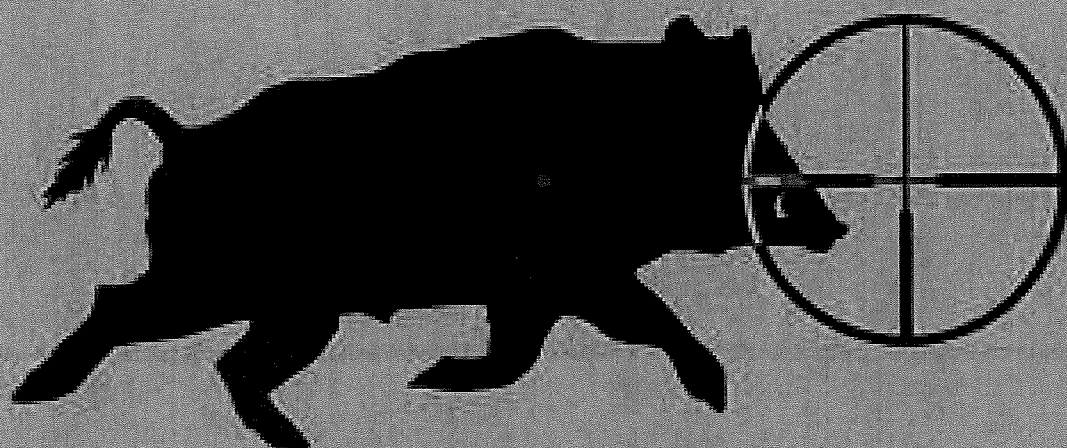
28.10.2018 10UHR

MIT PFARRER GÜNTER FASSBENDER



MARKSMAN TRAINING SYSTEMS
Elevate Your Game™

Das Schiesskino



Blattschuss.ch

jagdlich dynamisches Schiessen

**Das Schiesskino in Meinisberg -
jetzt aktuell 10% Rabatt für
Vereinsmitglieder**

Anmeldung:

Mathias Kunz

Hauptstrasse 73 - 2554 Meinisberg

079 226 24 82